

**Richtlinien der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
über die Änderung der Ausbildungszeit
sowie die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung**

I.

Die nachstehenden Richtlinien sollen die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sowie über eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung konkretisieren und so einheitliche Maßstäbe für die diesbezügliche Entscheidungspraxis der Handwerkskammer festlegen. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern. § 21 Abs. 3 BBiG wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die Verlängerung und die Verkürzung der Ausbildungszeit sowie die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung berühren als hoheitliche Akte unmittelbar den Ausbildungsvertrag selbst. Diese Hoheitsakte legen als Verwaltungsakte die Ausbildungszeit ggf. abweichend von dem Parteiwillen fest.

II.

1. Verkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden¹ hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§ 27b HwO, § 8 BBiG). Die Kürzung der Ausbildungszeit ***soll möglichst bei Vertragsabschluss***, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

1.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung

- Der Antrag muss ***gemeinsam*** von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Lehrling) ***schriftlich*** bei der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.
Dazu ist z.B. die Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen des Betriebes und betrieblichen Ausbildungsplänen erforderlich.

1.2. Verkürzungsgründe ***bei*** Vertragsabschluss

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

<ul style="list-style-type: none"> • Fachoberschulreife oder gleichwertigem Abschluss • erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung für Jugendliche im Rahmen des nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (EQJ) bei Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Berufsschulunterricht für den jeweiligen Ausbildungsberuf an Berufskollegs während dieses Langzeitpraktikums 	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Fachhochschulreife, • allgemeine Hochschulreife, • erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder • Alter (Auszubildende über 21 Jahre) 	bis zu 12 Monaten

¹Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

Darüber hinaus kann bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) angerechnet werden.

1.3. Verkürzung **während** der Berufsausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn der Lehrling (Auszubildende) sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch im Berufskolleg überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn im letzten Zeugnis des Berufskollegs ein Notendurchschnitt von 2,49 oder besser attestiert wird **und** die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.

Dazu ist die Vorlage des letzten Zeugnisses des Berufskollegs sowie eines Leistungszeugnisses (oder einer Bescheinigung) des Auszubildenden (Betrieb) erforderlich.

Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate vor dem Ende des von der Kammer festgelegten Prüfungszeitraumes gestellt, so ist dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung zu behandeln (siehe 3. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung).

1.3.1. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Eine Verkürzung **während** der Berufsausbildung schließt eine **vorzeitige** Zulassung zur Prüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG I § 37 Abs. 1 HwO nicht aus, wenn dadurch die unter 1.5. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

Eine Teilzeitausbildung kann nicht mit anderen Verkürzungsmöglichkeiten oder einer vorzeitigen Zulassung kombiniert werden.

1.4. Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung)

Sofern der Antragsteller glaubhaft macht, dass das Ausbildungsziel auch in verkürzter Zeit erreicht werden kann (s.o. Ziff.1.1), kann bei **berechtigtem Interesse** die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden (§ 27b Abs. 1 HwO, § 8 Abs. 1 BBiG).

Es handelt sich insoweit um einen Ausnahmetatbestand. Ein **berechtigtes Interesse** ist z.B. dann gegeben, wenn der Lehrling (Auszubildende) ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen. Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

1.5. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. auch bei vorzeitiger Zulassung nicht unterschreiten:

bei Ausbildungsberufen mit Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

2. Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG).

2.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung

- Der Antrag ist vom **Lehrling (Auszubildenden) schriftlich** bei der Kammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Auszubildende (Betrieb) zu hören (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule soll gehört werden.
- Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- Der Lehrling (Auszubildende) muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG kann wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift nur bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

2.2. Verlängerungsgründe

Nachfolgende Gründe können zu einer Verlängerung führen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles des Berufskollegs
- längere vom Lehrling (Auszubildenden) nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Lehrling (Auszubildenden)n, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Bei Festsetzung der Verlängerungszeit sind die Prüftermine zu berücksichtigen.

3. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Auszubildenden und des Berufskollegs vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO, § 40 Abs. 1 BBiG).

3.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung

- Der Antrag ist **schriftlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses** zu stellen.
- Dem Antrag sind die nach § 13 Abs. 4 GPO/APO erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

3.2. Zulassungsvoraussetzungen

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Lehrling (Auszubildende) sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch im Berufskolleg überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen vor, wenn im letzten Zeugnis des Berufskollegs ein Notendurchschnitt von 2,49 oder besser attestiert wird **und** die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden. Dazu ist die Vorlage des letzten Zeugnisses des Berufskollegs, des Leistungszeugnisses (oder einer Bescheinigung) des Ausbildenden (Betrieb) sowie die Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses und des ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes/-Ausbildungsnachweises erforderlich.

3.3. Zulassungsentscheidung

Bei Gesellenprüfungen trifft diese der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 37a Abs.1 HwO).

Bei Abschlussprüfungen trifft die Zulassungsentscheidung die Handwerkskammer bzw. die geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sind der Handwerkskammer als Verkürzungsantrag nach §§ 27b Abs. 1 HwO, 8 Abs. 1 BBiG zur Entscheidung vorzulegen.

Die vom Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld am 19.10.2005 beschlossene Richtlinie wurde mit BBA-Beschluß vom 14.02.2007 **und 22.01.2008** geändert.